

## **Grundsteuer abschaffen? Ein Kämmerer sagt ja!**

In der Debatte um die Reform Grundsteuer hat sich in der aktuellen Ausgabe des „Neuen Kämmerers“ der Finanzdezernent der Stadt Hamm für eine Abschaffung dieser Steuer ausgesprochen (Der Neue Kämmerer 4/2018, S. 15). Als Kompensation regt er eine entsprechende Erhöhung der Mehrwertsteuer – nach seiner Berechnung um 1,5 Prozentpunkte – vor. Um die kommunale Steuerhoheit sicherzustellen, könne ein kommunales Zuschlagsrecht auf die Einkommensteuer eingeführt werden. Zur Begründung seines Vorschlags verweist er auf die Kostenbelastung durch die „zweite Miete“ und auf eine „Verschlankung“ der Steuerverwaltung.

Dass es Stimmen gibt, die eine Abschaffung der Grundsteuer verlangen, ist nicht neu. Dass dieser Vorschlag aus den kommunalen Reihen selbst kommt, ist hingegen ungewöhnlich und überraschend. Daher sei noch einmal an die Fakten erinnert:

1. Für eine Reform der Grundsteuer gibt es ein Zeitfenster von genau noch einem Jahr; wird dieses Fenster nicht genutzt, entfällt die Steuer ersatzlos. Ideen wie ein Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer sind in dieser Zeit nicht umzusetzen; Städte und Gemeinden verlören zumindest für einen bestimmten Zeitraum einen eigenen Gestaltungshebel.
2. Ob ein Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer überhaupt eine sinnvolle Alternative ist, wird seit Jahren heftig diskutiert; vor allem von Städten, aber auch von Gemeinden in peripheren Räumen wird ein ungezügelter Steuerwettbewerb befürchtet („race to the bottom“?). Ob das mit der Vorstellung einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse vereinbar ist, muss zumindest in Frage gestellt werden.
3. Die Mietpreisentwicklung wird derzeit immer wieder genannt, wenn es um kommunale Abgaben geht (z.B. indirekt auch bei den Forderungen nach Abschaffung der Anliegerbeiträge); dass kommunale Abgaben dazu dienen, öffentliche Aufgaben zu finanzieren, wird dabei leicht übersehen.
4. Ob die Grundsteuer eine soziale Komponente aufweist oder aufweisen sollte, kann durchaus strittig bewertet werden. Der als Kompensation gedachten Mehrwertsteuer aber – wie in dem Artikel – eine soziale Komponente zuzuschreiben, ist verblüffend. Gilt doch die Mehrwertsteuer gemeinhin als eher regressive Abgabe; die relative Belastung sinkt danach mit steigendem Einkommen. Das ergibt sich bereits daraus, dass üblicherweise die Konsumquote, also die Verwendung des Einkommens für den Konsum, mit steigendem Einkommen sinkt.
5. Verwaltungsvereinfachung gilt selbstverständlich auch als Anforderung für die Steuererhebung. Erhebungsaufwand und Steuerertrag müssen in angemessener Relation zueinander stehen. Sie ist allerdings nicht das Hauptziel der Besteuerung, denn dann wären auch andere Steuerarten in Frage zu stellen. Unter dem Aspekt der Erhebungseffizienz ist aber nicht die Abschaffung der Grundsteuer zu fordern – vielmehr sollte unter den vorliegenden Modellen zum Ersatz der Grundsteuer das weitaus einfachere

wertunabhängige Verfahren angestrebt werden. Der Aufwand dieses Verfahrens nach der Erstbewertung dürfte sehr überschaubar sein. Auch die Kosten einer Neubewertung nach 6 Jahren sollten deutlich niedriger sein als bei die Erstbewertung. Das gilt umso mehr, wenn andere Informationen, z.B. aus der Gebäudeerhebung im Rahmen des Zensus genutzt werden können.

6. Mit einer Ausweitung der Umsatzsteuerbeteiligung hinge die kommunale Ebene noch mehr am „Tropf“ von Bund und Ländern. Wer die langwierige Diskussion um die Findung eines Verteilungsschlüssels für den gemeindlichen Umsatzsteueranteil verfolgt hat, weiß, dass Steuerbeteiligungen keine einfache Lösung sind. Je höher der Anteil der Steuerbeteiligungen ausfällt, desto intensiver wird vermutlich die Debatte um die „richtige“ Verteilung ausfallen.

Nicht zu übersehen ist, dass die Grundsteuerhebesätze in den letzten Jahren auf breiter Front gestiegen sind. Das liegt nicht zuletzt daran, dass Aufsichtsbehörden dieses vermeintlich einfache Mittel zum Haushaltsausgleich empfehlen oder sogar fordern. Das fördert sicher bei manchem die Neigung, dann lieber auf eine solche Steuer zu verzichten. Ob die Kommunalaufsicht sich allerdings mehr Zurückhaltung bei einem – in dem Beitrag genannten – Zuschlag zur Einkommenssteuer auferlegen würde ...?

Dezember 2018